

1457 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (1393 der Beilagen): Bundesgesetz über besondere Förderungen zur Verbesserung der Struktur im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll im Interesse der gesamten Volkswirtschaft und auch im Hinblick auf die fortschreitende wirtschaftliche Integration die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft gesichert und die Struktur der einzelnen Betriebe oder auch der gesamten Branche verbessert werden. Ein maßgebendes Moment der Förderung nach diesem Bundesgesetz liegt in der Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Mittelstandes.

Die Förderung in Form von Kreditkostenzuschüssen soll der „Bürgschaftsfonds der Kleingewerbekreditaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie Gesellschaft m. b. H.“, im folgenden kurz Gesellschaft genannt, übertragen werden. Damit wird sichergestellt, daß ein bereits auf diesem Gebiet tätiges Organ des Bundes — die Gesellschaft steht im alleinigen Eigentum des Bundes — die zur Verfügung gestellten Mittel möglichst zweckmäßig und sparsam verwaltet.

Die wirtschaftspolitische Zielsetzung obliegt dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, der der Gesellschaft entsprechende Richtlinien zu erteilen hat.

In diesen Richtlinien wird für einen schwerpunktmäßigen Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel zu sorgen sein.

Juristische Personen, die auf Grund eines bundesgesetzlichen Auftrages Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der im § 1 des Gesetzentwurfes genannten Unternehmungen durchführen, werden vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ebenfalls aus den zur Verfügung stehenden Mitteln zu dotieren sein.

Für Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz sind jährlich Mittel in der Höhe von 3% des Bundesgewerbesteueraufkommens zur Verfügung zu stellen.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. November 1969 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kostroun, Dr. Mussil, Dkfm. Dr. Androsch, Meißl und Dr. Staribacher sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Mitterer das Wort.

Im Laufe der Debatte wurden von den Abgeordneten Dr. Mussil, Kostroun, Meißl und Genossen zu § 1 Abs. 1 und 3 sowie zu § 4 Abs. 1 lit. a und von den Abgeordneten Kostroun, Dr. Mussil, Meißl und Genossen zu den §§ 1, 8 bis 10 und 12 gemeinsame Abänderungsanträge gestellt.

Zu § 7 der Regierungsvorlage vertritt der Handelsausschuß die Meinung, daß die Richtlinien folgende Schwerpunkte enthalten sollten:

1. Schwerpunkte der Förderung sollten in der zwischen- und überbetrieblichen Kooperation, in der Umstrukturierung und in besonders gelagerten, vom Beirat zu beurteilenden Fällen liegen. Ferner werden Betriebe in abwanderungsgefährdeten Gebieten besonders zu berücksichtigen sein.
2. Die Förderungsmaßnahmen sollen sich nur auf Klein- und Mittelbetriebe erstrecken.
3. Die Kredithöhe soll in der Regel mit 2,5 Millionen Schilling begrenzt sein.
4. Die Stützungsdauer soll in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten.
5. Zinsenzuschüsse sollen in der Regel 3% ausmachen.
6. Die gestützten Kredite dürfen in der Regel einen bestimmten Prozentsatz nicht überschreiten.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der erwähnten

gemeinsamen Abänderungsanträge mit Stimmenteinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Handelsausschuß den Antrag, der Nationalrat

wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1393 der Beilagen) mit den angeschlossen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 24. November 1969

Dr. Geißler
Berichterstatte

Kulhanek
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 1393 der Beilagen

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Aufgabe des Bundes nach diesem Bundesgesetz ist es, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 und der §§ 35 bis 40 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, in der jeweils geltenden Fassung, durch die in § 2 angeführten Maßnahmen nach Maßgabe der in § 10 vorgesehenen Mittel zu fördern.“

2. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Aufgabe des Bundes ist es auch, juristische Personen zu fördern, zu deren durch Bundesgesetz festgelegtem Aufgabenbereich die Förderung von Unternehmungen gemäß Abs. 1 zählt, wenn und insoweit die betreffenden juristischen Personen Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmungen durchführen.“

3. Im § 1 Abs. 4 ist die Zitierung „§ 9“ auf „§ 10“ abzuändern.

4. Im § 4 Abs. 1 lit. a hat das Wort „wissentlich“ zu entfallen.

5. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat sich nach Maßgabe des Abs. 2 bei der Wahrnehmung der privatwirtschaftlichen Aufgaben des Bundes nach diesem Bundesgesetz eines Beirates zu bedienen.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat den Beirat vor der Festlegung der Richtlinien (§ 7) zu hören. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, im Falle des § 6 Abs. 1 die Gesellschaft, hat den Beirat

zu Ansuchen jener Förderungswerber zu hören, für die in den Richtlinien (§ 7) ausdrücklich eine von der allgemeinen abweichende Behandlung hinsichtlich Höhe oder Laufzeit der Kreditkostenzuschüsse oder Kredite vorgesehen ist. Außerdem hat die Gesellschaft dem Beirat einen jährlichen Bericht über die Zahl der gewährten Förderungen sowie deren Art zu erstatten.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat in den Beirat zwei Beamte des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie zu entsenden. Er hat ferner die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft aufzufordern, fünf Vertreter, und den Österreichischen Arbeiterkammertag aufzufordern, zwei Vertreter in den Beirat zu entsenden. Diese Vertreter hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in den Beirat zu berufen, wenn sie zum Nationalrat wählbar sind.

(4) In den Beirat entsendete oder berufene Mitglieder dürfen im Fall des § 6 Abs. 1 weder in einem Dienstverhältnis zur Gesellschaft stehen, noch Mitglied eines ihrer Organe sein.

(5) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann ein von ihm berufenes Beiratsmitglied abberufen, wenn es nicht mehr berufungsfähig ist oder nicht die Gewähr bietet, daß es seine Aufgaben zu erfüllen vermag.

(6) Den Vorsitz im Beirat führt jeweils einer der Beamten des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Die Bürogeschäfte des Beirates sind vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu führen.

1457 der Beilagen

3

(8) Das Amt der Mitglieder des Beirates ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(9) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat die Mitglieder des Beirates bei der Berufung zu verpflichten, über den Verlauf der Beratungen des Beirates sowie über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, außer in den Fällen dienstlicher Berichterstattung, Verschwiegenheit zu bewahren und sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu enthalten.“

6. Der bisherige § 8 erhält die Bezeichnung „§ 9“.

7. Der bisherige § 9 erhält die Bezeichnung „§ 10 Abs. 1“.

8. Der bisherige § 10 erhält mit der Maßgabe die Bezeichnung „Abs. 2“, daß die Zitierung „§ 9“ auf „Abs. 1“ abgeändert wird.

9. Im § 12 Abs. 2 hat die Zitierung „9,“ zu entfallen.